



Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2019:

...

Dezernat I:

- a) Dienstaufsicht und Verwaltungssachen
- b) Entscheidungen nach § 27 StPO (soweit einschlägig, als Jugendrichter) und nach § 45 ZPO, soweit nicht das Dezernat I betroffen ist;
- c) Entscheidungen nach § 10 RPfIG;
- d) Beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss der Stadt Greven und des Kreises Steinfurt;
- e) Landwirtschaftssachen einschließlich Rechtshilfe in Landwirtschaftssachen;
- f) beim Richter verbleibende Vormundschafts-, Pflegschafts- und Beistandssachen gem. § 14 RPfIG;
- g) Familiensachen einschließlich Rechtshilfe in Familiensachen mit dem Anfangsbuchstaben D [nach dem Nachnamen des ersten Antragsgegners bzw. Beklagten];
- h) Adoptionssachen.

Dezernat II:

- a) Strafsachen einschließlich Strafbefehlssachen und Bewährungssachen soweit der Nachname des Angeschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten mit dem Buchstaben K bis Z beginnt;
- b) Vernehmungsersuchen der Staatsanwaltschaft Münster im Ermittlungsverfahren (Gs-Sachen) soweit nicht die Zuständigkeit des Dezernates III, VIII oder XII gegeben ist;
- c) weitere Ersuchen der Staatsanwaltschaft (Gs-Sachen), von Gerichten, anderer Justizbehörden und Polizeidienststellen sowie Maßnahmen nach dem Polizeigesetz und dem Ordnungsbehördengesetz bzgl. Erwachsener und

- Bewährungssachen soweit der Nachname des Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten mit dem Buchstaben I bis Z beginnt;
- d) Dienstaufsicht und Verwaltungsangelegenheiten bezüglich der Gerichtsvollzieher und der der Schiedspersonen einschließlich der Entscheidungen gemäß §§ 23, 39 und 45 SchAG NW;
 - e) die nach diesem Geschäftsverteilungsplan nicht ausdrücklich einem Dezernat zugewiesenen Angelegenheiten.

Dezernat III:

- a) alle Jugendstrafsachen sowie AR-Sachen, einschließlich Bewährungssachen beim Jugendrichter sowie die Entscheidung und Vollstreckung in Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende nach Abschluss des Hauptverfahrens;
- b) Ersuchen der Staatsanwaltschaft (Gs-Sachen) und anderer Justizbehörden, wenn sich das Verfahren gegen einen Jugendlichen und Heranwachsenden richtet oder wenn in einer Jugendschutzsache der Antrag ausdrücklich an den Jugendrichter gerichtet ist, soweit sie nicht dem Dezernat VIII zugewiesen sind;
- c) Strafsachen einschließlich Strafbefehlssachen und Bewährungssachen soweit der Nachname des Angeschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten mit dem Buchstaben H bis J beginnt;
- d) Vernehmungersuchen der Staatsanwaltschaft Münster im Ermittlungsverfahren (Gs-Sachen) soweit der Nachname des Beschuldigten mit dem Buchstaben A – G beginnt;
- e) weitere Ersuchen der Staatsanwaltschaft (Gs-Sachen), von Gerichten, anderer Justizbehörden und Polizeidienststellen sowie Maßnahmen nach dem Polizeigesetz und dem Ordnungsbehördengesetz bzgl. Erwachsener und Bewährungssachen soweit der Nachname des Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten mit dem Buchstaben H bis J beginnt.
- f) Verhandlungen in Straf- oder OWi-Sachen aus der Abteilung 16, soweit diese von der Rechtsmittelinstanz an eine andere Abteilung zurückverwiesen worden sind (einzutragen in Abteilung 17);
Verhandlungen in OWi- oder Strafsachen aus der Abteilung 23, die aus der Rechtsmittelinstanz an eine andere Abteilung zurückverwiesen worden sind (einzutragen in Abteilung 22);

- g) Vorsitz im Wahlausschuss für die Wahl der Jugendschöffen und der Schöffen;
- h) Handels- und sonstige Registersachen, soweit sich der Sitz der Gesellschaft in den Gemeinden Altenberge, Greven, Horstmar, Laer, Metelen, Nordwalde, Ochtrup, Steinfurt, Wettringen oder Rheine befindet;
- i) Beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss der Stadt Greven (Vertreter);
- j) Entscheidungen nach § 45 ZPO, soweit die Verfahren im Dezernat I anhängig sind.

Dezernat IV:

- a) Zivilprozesssachen einschließlich Rechtshilfe mit den Anfangsbuchstaben B, C, N, O, X, Y und Z [jeweils nach dem Nachnamen des ersten Beklagten];
- b) Betreuungssachen, soweit der oder die Betroffene in dem Bereich der Gemeinden Laer, Altenberge, Horstmar, Metelen oder Ochtrup wohnt oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat oder bei Personen, die nicht im hiesigen Amtsgerichtsbezirk wohnen, wenn das Bedürfnis der Fürsorge in diesen Orten hervortritt;
- c) Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen soweit der oder die Betroffene im Bereich der Gemeinden Laer, Altenberge, Horstmar, Metelen oder Ochtrup wohnt oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat oder bei Personen, die nicht im hiesigen Amtsgerichtsbezirk wohnen, wenn das Bedürfnis der Freiheitsentziehungs- oder Unterbringungsmaßnahme in diesen Orten hervortritt;
- d) Nachlasssachen, soweit der Nachname des Erblassers mit den Buchstaben A bis K beginnt.

Dezernat V:

Handels- und sonstige Registersachen, soweit nicht die Zuständigkeit des Dezernates III gegeben ist.

Dezernat VI:

- a) Betreuungssachen, soweit sie nicht den Dezernaten IV, VIII oder XI zugewiesen sind;

- b) Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen mit Ausnahme der Verfahren nach § 1631b BGB und soweit sie nicht den Dezernaten IV, VIII oder XI zugewiesen sind;
- c) Nachlasssachen, soweit nicht die Zuständigkeit des Dezernates IV gegeben ist.

Dezernat VII:

Familiensachen einschl. Rechtshilfe in Familiensachen mit den Anfangsbuchstaben H, L, P, Sch, und X [nach dem Nachnamen des ersten Antragsgegners bzw. Beklagten].

Dezernat VIII:

- a) Familiensachen einschl. Rechtshilfe in Familiensachen mit den Anfangsbuchstaben A, B, E, F, J, M, N, O, U, V, Y und Z [nach dem Nachnamen des ersten Antragsgegners bzw. Beklagten];
- b) Betreuungssachen, soweit der oder die Betroffene in dem Bereich der Gemeinde Nordwalde wohnt oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat oder bei Personen, die nicht im hiesigen Amtsgerichtsbezirk wohnen, wenn das Bedürfnis der Fürsorge in diesem Ort hervortritt;
- c) Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen soweit der oder die Betroffene im Bereich der Gemeinde Nordwalde wohnt oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat oder bei Personen, die nicht im hiesigen Amtsgerichtsbezirk wohnen, wenn das Bedürfnis der Freiheitsentziehungs- oder Unterbringungsmaßnahme in diesem Ort hervortritt;
- d) Ersuchen der Staatsanwaltschaft (Gs-Sachen) und anderer Justizbehörden auf richterliche Vernehmungen von Zeuginnen, die im Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei Gericht noch keine 16 Jahre alt sind und die Opfer eines Deliktes gegen die sexuelle Selbstbestimmung gewesen sein sollen, jedoch nur soweit die Zuständigkeit des Dezernates II, III oder XII gegeben wäre.

Dezernat IX:

Zivilprozesssachen einschließlich Rechtshilfe mit den Anfangsbuchstaben H, Q, R, S (ohne Sch), U [nach dem Nachnamen des ersten Beklagten].

Dezernat X:

- a) Strafsachen einschließlich Strafbefehlssachen und Bewährungssachen soweit nicht die Zuständigkeit des Dezernates II oder III gegeben ist;
- b) Vernehmungersuchen der Staatsanwaltschaft Münster im Ermittlungsverfahren (Gs-Sachen) soweit der Nachname des Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten mit dem Buchstaben K bis Z beginnt;
- c) weitere Ersuchen der Staatsanwaltschaft (Gs-Sachen), von Gerichten, anderer Justizbehörden und Polizeidienststellen sowie Maßnahmen nach dem Polizeigesetz und dem Ordnungsbehördengesetz bzgl. Erwachsener entsprechend der Zuständigkeit nach lit. a);
- d) Beratungshilfesachen, soweit die Zuständigkeit des Richters gegeben ist;
- e) Zivilprozesssachen einschließlich Rechtshilfe mit den Anfangsbuchstaben A, G und W [nach dem Nachnamen des ersten Beklagten].

Dezernat XI:

- a) Familiensachen einschl. Rechtshilfe in Familiensachen mit den Anfangsbuchstaben C, G, K, Q, T und W (nach dem Nachnamen des ersten Beklagten bzw. Antragsgegners);
- b) Betreuungssachen, soweit der oder die Betroffene in dem Bereich der Gemeinde Steinfurt wohnt oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat oder bei Personen, die nicht im hiesigen Amtsgerichtsbezirk wohnen, wenn das Bedürfnis der Fürsorge in diesem Ort hervortritt;
- c) Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen, soweit der oder die Betroffene im Bereich der Gemeinde Steinfurt wohnt oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat oder bei Personen, die nicht im hiesigen Amtsgerichtsbezirk wohnen, wenn das Bedürfnis der Freiheitsentziehungs- oder Unterbringungsmaßnahme in diesem Ort hervortritt.

Dezernat XII:

- a) Familiensachen einschl. Rechtshilfe in Familiensachen mit den Anfangsbuchstaben I, R und S (nach dem Nachnamen des ersten Beklagten bzw. Antragsgegners);

- b) Zivilprozesssachen einschließlich Rechtshilfe mit den Anfangsbuchstaben L und M [nach dem Nachnamen des ersten Beklagten];

Dezernat XIII:

- a) Zivilprozesssachen einschließlich Rechtshilfe mit den Anfangsbuchstaben I, J, K, P, Sch, T, V [nach dem Nachnamen des ersten Beklagten];
- b) Bußgeldsachen (OWi-Ak-Register) gegen Erwachsene sowie alle Bußgeldsachen (OWi-Ak-Register) gegen Jugendliche und Heranwachsende (als Jugendrichter);
- c) alle übrigen OWi-Sachen (OWi-Register), jedoch nur soweit nicht dem Dezernat III zugewiesen.

Dezernat XIV:

- a) Zivilprozesssachen einschließlich Rechtshilfe mit den Anfangsbuchstaben D, E, und F [nach dem Nachnamen des ersten Beklagten];
- b) Zwangsvollstreckungssachen der Abteilungen 12 und 18.

Güterichter:

Als Güterichter für nach § 275 Abs. 5 ZPO (in Zivilsachen) zugewiesene Güteverhandlungen oder weitere Güteversuche wird Richterin am Amtsgericht ... bestimmt, mit Ausnahme der Verfahren, die in ihr Dezernat fallen. Hinsichtlich der Verfahren, die in die Zuständigkeit ihres Dezernates fallen, wird ... zum Güterichter bestimmt, er vertritt im Übrigen auch Richterin am Amtsgericht ... in Güterichtersachen.

Als Güterichter für nach § 36 Abs. 5 FamFG zugewiesene Güteverhandlungen oder weitere Güteversuche wird ... bestimmt, mit Ausnahme der Verfahren, die in die Zuständigkeit seines Dezernates fallen. Hinsichtlich der Verfahren, die in die Zuständigkeit seines Dezernates fallen, wird Richterin am Amtsgericht zur Güterichterin bestimmt, sie vertritt im Übrigen auch ... in Güterichtersachen.

Den Güterichtern wird die Durchführung der nach § 275 Abs. 5 ZPO oder nach § 36 Abs. 5 FamFG zugewiesenen Güteverhandlungen oder weitere Güteversuche als weitere gerichtliche Aufgabe übertragen. Die weiteren nach dem Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben haben Vorrang vor den zugewiesenen Güteverhandlungen oder weiteren Güteversuchen.

Allgemeine Regelungen:

Wenn der ordentliche (erstrangige) Vertreter des Dezernenten verhindert ist und kein weiterer Vertreter bestimmt ist, erfolgt die Vertretung durch die übrigen Richter in nachstehender Reihenfolge:

...

Für die Bestimmung des Nachnamens in Straf- und Zivilsachen gilt die Regelung in dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Münster vom 17.12.2008 (- 3204 a Mstr. LG – 29.35) entsprechend, wobei an die Stelle der „Kammer“ das „Dezernat“ tritt.

Bei Ansprüchen aus dem Aktiengesetz ist abweichend von den nachstehenden Regelungen der Richter zuständig, der handelsregistermäßig zuständig ist.

Hinsichtlich der Strafsachen einschließlich der Strafbefehlssachen und der Anträge der Staatsanwaltschaft, der Gerichte oder anderer Behörden auf richterliche Entscheidungen ist bei der Bestimmung des zuständigen Dezernats bei mehreren betroffenen Personen (Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten, Verurteilten, Betroffenen, etc.) auf den Nachnamen der ältesten Person abzustellen.

Hinsichtlich der Familiensachen ist zur Gewährleistung einer einheitlichen Sachentscheidung abweichend von der vorstehenden Regelung dasjenige Dezernat für alle zwischen den Parteien anhängigen familiengerichtlichen Verfahren zuständig, in welchem das erste Verfahren anhängig geworden ist. Diese Zuständigkeit dauert bis zur instanzabschließenden Entscheidung des betreffenden Verfahrens einschließlich eines eventuellen Vollstreckungsverfahrens oder einer andauernden Umsetzung unter

Begleitung z.B. eines Umgangspflegers. Ist dem Verfahren ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vorausgegangen, so ist das Dezernat, das für das vorläufige Verfahren zuständig war, auch für das Hauptsacheverfahren zuständig, soweit der Hauptsacheantrag innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bei Gericht eingeht. Hinsichtlich der Kindschaftssachen im Sinne von § 151 Nr. 4 bis Nr. 8 FamFG sowie bei Anträgen im Sinne von § 1666 BGB und Abstammungssachen bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des betroffenen Kindes und bei mehreren Kindern mit unterschiedlichen Nachnamen nach dem des ältesten Kindes. Ist bereits ein Verfahren im vorgenannten Sinn eines Geschwisterkindes oder Halbgeschwisterkindes derselben Mutter anhängig oder rechtshängig, so ist das Dezernat auch für später anhängig oder rechtshängig werdende Verfahren zuständig, solange noch keine instanzabschließende Entscheidung getroffen worden ist.

Die Klagen und Verfahren aus den §§ 323, 731, 767, 768, 796, 887, 888, 890 ZPO, 54 Abs. 3, 238, 239, 240 FamFG gehören in das Dezernat, das mit dem Vorprozess befasst war. Bei Wegfall dieses Dezernates und in den Sachen, in denen ein Vorprozess nicht geschwebt hat, ist das Dezernat zuständig, welche nach dem Namen des Beklagten bzw. Antragsgegners zuständig ist, es sei denn, es greift eine vorrangige Sonderzuständigkeit. Die vorstehende Regelung gilt auch dann, wenn aus einem anderen Rechtsgrund, insbesondere aufgrund des § 826 BGB, gegen eine rechtskräftige Entscheidung oder einen gerichtlichen Vergleich angegangen wird, und es in dem Vorprozess zu einer Tätigkeit des Amtsgerichts Steinfurt gekommen ist.

Die Richter beim Amtsgericht unterstützen den Direktor in Verwaltungsangelegenheiten insoweit, als sie über Akteneinsichts- und -versendungsgesuche und über Anträge auf Erteilung von Entscheidungsabdrucken entscheiden, soweit die Akten in die von ihnen zu bearbeitende Abteilung fallen.

Der richterliche Bereitschaftsdienst wird wie folgt geregelt:

Gemäß AV des Justizministers vom 05.11.2003 (2043 – I D.3) - JMBl.NRW.S. 266 - ist bei allen Amtsgerichten sicherzustellen, dass an allen Tagen in der Zeit von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr zur Erledigung unaufschiebbarer Amtshandlungen wie z.B. Haftsa-

chen, Maßnahmen nach § 87 StPO, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen die Erreichbarkeit eines jeweils zuständigen Richters gewährleistet ist. Ein darüber hinausgehender, nicht nur im Einzelfall bestehender Bedarf für die Einrichtung eines Eildienstes sieht das Präsidium nicht.

Während der üblichen Öffnungszeiten des Amtsgerichts (Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr) ist der nach dem Geschäftsverteilungsplan jeweils bestimmte Dezernent bzw. sein Vertreter zuständig.

Außerhalb der üblichen Öffnungszeiten sowie an dienstfreien Werktagen und an Sonn- und Feiertagen besteht in der Zeit von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr ein richterlicher Bereitschaftsdienst in Form einer Rufbereitschaft. Das Präsidium hat keinen Bedarf für einen Bereitschaftsdienst außerhalb der vorgenannten Zeiten feststellen können.

Die Zuständigkeit im Bereitschaftsdienst wechselt wöchentlich in folgender Reihenfolge: Der Bereitschaftsdienst für die jeweilige Woche beginnt Montag 15:00 Uhr und endet am Montag der Folgewoche um 8:00 Uhr. Für Beginn und für Ende des Bereitschaftsdienstes gilt: Ist der Montag ein Feiertag oder dienstfreier Werktag, so beginnt bzw. endet der Bereitschaftsdienst am nächsten Werktag.

Die Zuständigkeit im Bereitschaftsdienst wechselt wöchentlich in folgender Reihenfolge:

...